



# SACHSEN-ANHALT

## 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

### **Beschluss**

Az.: VK 2 LVwA LSA – 3/06

In den Nachprüfungsverfahren, der Antragstellerin

- Antragstellerin –

gegen den

- Vergabestelle -

hat die 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 06.03.2006 durch den Vorsitzenden Oberregierungsrat Oanea, den hauptamtlichen Beisitzer Dipl.-Ing. Brodtrück und die ehrenamtliche Beisitzerin Dipl.-Ing. Rosenbusch im schriftlichen Verfahren beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird verworfen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Verfahrens. Die Kosten des Verfahrens werden auf € ... festgesetzt.
3. Die Antragstellerin hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Vergabestelle zu tragen.

## Gründe

### I.

Die Vergabestelle hat im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die Vergabe der Bauleistungen zum "...“ am 02.08.2005 zur Veröffentlichung veranlasst. Ein gleichlautender Text erschien im Ausschreibungsanzeiger Sachsen-Anhalt am 12.08.2005 sowie im Verlag und Druckerei Hinze und Sachse GmbH und im Bundesausschreibungsblatt GmbH.

Nach der Nr. II.1.9 heißt es zur Aufteilung in Lose: „ja, Angebote sind möglich für: Gesamtmaßnahme.“

In der Nr. II.1.10) ist aufgeführt, dass Nebenangebote / Alternativvorschläge berücksichtigt werden.

Als Vergabeverfahren hat sie das Offene Verfahren nach der VOB/A 2. Abschnitt, gewählt.

Unter der Nr. IV.2) sind als Zuschlagskriterien aufgeführt: „wirtschaftlichstes Angebot“.

Das Ende der Frist zur Abgabe der Angebote und gleichzeitig der Eröffnungstermin waren auf den 05.10.2005, 10:00 Uhr festgesetzt (Nr. IV. 3.3, IV.3.7.2).

In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes [hier: Formblatt HVA B-StB-Aufforderung 2 (10/03)] sind als maßgebende Kriterien für die Angebotswertung gemäß § 25 Nr. 3 Abs. 3 VOB/A unter Pkt. 8 u.a. folgende Kriterien aufgeführt:

- Bei Nebenangeboten/Änderungsvorschlägen zusätzlich mindestens Gleichwertigkeit mit der geforderten Leistung.
- Wesentliche Kriterien für die Wertung von Nebenangeboten unter Punkt 7 der Baubeschreibung.
- Nebenangebote müssen den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Mindestanforderungen für Hauptangebote entsprechen.

In dem Formblatt HVA-StB – Bewerbungsbedingungen / E1 (10/03) heißt es unter der Nr.: 3.3 u.a. wie folgt:

„Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.“

Unter Punkt 6 Nebenangebote / Wertungskriterien der „Allgemeinen Baubeschreibung“ hat die Vergabestelle zusätzlich zu Ziffer 4 der Bewerbungsbedingungen u.a. folgendes vorgegeben:

„Nebenangebote müssen ausführliche Angaben über die vorgesehene Art der Ausführung sowie die dafür geforderten Preise enthalten.

Alle technisch und preislich bedeutsamen Abmessungen und Baustoffmengen für das Bauwerk müssen festgelegt sein.

Bei Nebenangeboten hat der Bieter die Gleichwertigkeit, Durchführbarkeit und Vollständigkeit seines Nebenangebotes mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

Bei Nebenangeboten bezüglich der Tragkonstruktion sind mit dem Angebot Unterlagen abzugeben, welche die Gleichwertigkeit gegenüber dem Ausschreibungsentwurf dokumentieren (Bauwerkspäne, Vorstatiken, Setzungsberechnungen usw.).

Bei Nebenangeboten sind Entwurfszeichnungen (bei Auftragserteilung ein geänderter Bauwerksplan) vorzulegen, mit Mengennachweisen geplantem Bauablauf, Geräteeinsatz etc., und mit ausführlichen Erläuterungen so zu belegen, dass eine Beurteilung in statischer und konstruktiver Hinsicht zweifelsfrei möglich ist. Alle technisch und preislich bedeutsamen Abmessungen und Mengen müssen festgelegt sein.

Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind. Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich fordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme). Es sind alle Positionen aufzuführen, die Bestandteil des Nebenangebotes sind, auch wenn die Position, so wie sie ist, bestehen bleibt.

Fehlende Nebenangebotsunterlagen, die für die Angebotswertung notwendig sind, werden aus Wettbewerbsgründen vom AG nicht nachgefordert. Ist das Nebenangebot unklar, gilt das Nebenangebot als nicht eingereicht und wird von der Wertung ausgeschlossen.

Für entscheidende Änderungen sind Detailpläne sowie die Vorstatik mit dem Angebot einzureichen.

Die in der Baubeschreibung zusammengestellten Bedingungen gelten sinngemäß auch für ein Nebenangebot. Änderungen dieser Bedingungen sind für die Ausführung nur dann maßgebend, wenn sie im Nebenangebot als Abweichung deutlich hervorgehoben und im Zuschlagschreiben ausdrücklich anerkannt sind.“

Unter der Ziffer 7 - Allgemeine Hinweise zur Leistungsbeschreibung - ist der „Allgemeinen Baubeschreibung“ u.a. folgendes zu entnehmen:

„Das Leistungsverzeichnis mit seinen Anlagen und den Besonderen Vertragsbedingungen ist vom Bieter auszufüllen, rechtsverbindlich zu unterschreiben und mit Firmenstempel zu versehen.

Einwendungen oder Zweifel über Leistungen und Verpflichtungen müssen durch den Bieter **vor** Angebotsabgabe angebracht werden.

Der Bieter hat seine fachliche Eignung anhand durchgeführter Baumaßnahmen gleicher oder ähnlicher Art nachzuweisen.“

Im Leistungsverzeichnis (LV), als Bestandteil der Verdingungsunterlagen, hat die Vergabestelle unter der Ordnungsziffer 0.7.1 im Kurz- und Langtext vorgegeben, dass hinsichtlich der Anti-Graffiti-Beschichtung der Oberfläche der Bauwerke Angaben zu Firma, Hersteller und Produkt des Beschichtungstoffes zu tätigen waren. Diese Angaben sollten im Bieterangaben – Verzeichnis eingetragen werden. Ent-

sprechende Vorgaben enthielt die Kurzfassung des LV nicht. Die Vergabestelle hatte im Anforderungsschreiben zur Angebotsabgabe verlangt, dass die Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses als Heftung „Angebot“ bei ihr einzureichen war. Die Angebotsunterlagen der Antragstellerin enthalten zu den Beschichtungsstoffen keine Angaben.

Das Angebotsschreiben [HVA B-StB-Angebot 2 (12/02)] der Vergabestelle enthält in Punkt 6 u.a. die folgende Vorgabe:

„Ich erkläre, dass ich ...

- bei Verwendung einer selbstgefertigten Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis (Langtext) als allein verbindlich anerkenne.“

Dem ist die Antragstellerin – wie auch alle anderen am Verfahren beteiligten Bieter - nachgekommen.

Den Verdingungsunterlagen sind auch das „EFB-Preis Formblatt 1 – Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen und das EFB-Preis Formblatt 2 – Angaben zur Kalkulation über die Endsumme“ beigefügt. Die Vergabestelle hatte hierzu in Punkt 3.5 der Bewerbungsbedingungen [HVA B-StB-Bewerbungsbedingungen / E1 (10/03)] aufgeführt, dass, wenn den Verdingungsunterlagen Formblätter zur Preisaufgliederung beigefügt sind, der Bieter die seiner Kalkulationsmethode entsprechenden Formblätter ausgefüllt mit seinem Angebot abzugeben habe. Die Nichtabgabe der ausgefüllten Formblätter könne dazu führen, dass das Angebot nicht berücksichtigt wird. Insoweit ist das jeweilige Formblatt Bestandteil der Verdingungsunterlagen.

Die Antragstellerin entschied sich für die Angaben zur Kalkulation über die Endsumme. Statt des von der Vergabestelle den Unterlagen beigefügten Formblattes EFB-Preis 2 wählte sie einen Eigenentwurf – Angaben zur Kalkulation über die Endsumme mit der Bezeichnung „EFB – Preis 1b 311 b“. Zusätzlich enthält dieses Formblatt folgende Angaben als Eigenverpflichtung des Anwenders:

„Das Formblatt ist ausgefüllt mit dem Angebot abzugeben. Die Nichtabgabe kann dazu führen, dass das Angebot nicht berücksichtigt wird.“

In dem seitens der Vergabestelle den Verdingungsunterlagen beigefügten Formblatt (hier: EFB-Preis Formblatt 2) waren u.a. zur Ermittlung der Angebotssumme folgende Angaben (soweit hierfür keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind) seitens der Bieter einzutragen:

„3.1.1 Lohnkosten einschließlich Hilfslöhne

Bei Angebotssummen unter 5 Mio. €

Angabe des Betrages

---

Bei Angebotssummen über 5 Mio. €

KL (1.4) x Gesamtstunden:

X

---

3.1.2 Gehaltskosten für Bauleitung, Abrechnung,  
Vermessung u.s.w.:

---

3.1.3 Vorhalten und Reparatur der Geräte und Ausrüstungen,  
Energieverbrauch, Werkzeuge und Kleingeräte,  
Materialkosten für Baustelleneinrichtung:

---

3.1.4 An- und Abtransport der Geräte und Ausrüstungen,  
Hilfsstoffe, Pachten usw.:

---

3.1.5 Sonderkosten der Baustelle, wie technische Ausführungs-  
arbeiten, objektbezogene Versicherungen usw.:

---

Baustellengemeinkosten (Summe 3.1):

---

3.2 Allgemeine Geschäftskosten (3.2):

---

3.3 Wagnis und Gewinn (Summe 3.3):

---

Umlage auf die Einzelkosten (Summe 3):

---

Angebotssumme ohne Umsatzsteuer (Summe 2 und 3):“

---

Die Antragstellerin hatte in ihrem Eigenentwurf des Formblattes (hier: mit inhaltlich den gleichen Punkten) zu den hierin aufgeführten Unterpunkten 3.1.1; 3.1.2; 3.1.3; 3.1.4 und 3.1.5 keine Angaben getätigt.

In der Kurzfassung des LV waren Einheitspreise bzw. Pauschalpreise so z.B. für Pos. 0.0 Baustelleneinrichtung, Pos. 0.8.5 Urgeländeaufnahme, 0.8.12 Messung abgefragt.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist am 05.10.2005, 10.00 Uhr, haben 20 Unternehmen insgesamt 55 Angebote, davon 35 Nebenangebote bei der Vergabestelle eingereicht, darunter auch die Antragstellerin mit einem Hauptangebot, drei Nebenangeboten und einem Nachlass von 3 %.

Die ... beteiligte sich mit ihrem Hauptangebot und einem Nebenangebot am Vergabeverfahren. Nach dem bisherigen Wertungslauf der Vergabestelle wurde dieses Angebot (ohne Nebenangebot) auf € ... und das der Antragstellerin (unter Berücksichtigung ihrer Nebenangebote 1 und 2) auf € ... geprüft.

Ein weiteres von ihr eingereichtes 3. Nebenangebot blieb unberücksichtigt.

Unter dem 01.11.2005 lud die Vergabestelle die Antragstellerin zu einem Bietergespräch in ihre Geschäftsräume ein. Diese Einladung zog sie fernmündlich am 08.11.2005 zurück. Als Grund hierfür nannte sie ihre bis dahin fehlerhafte Betrachtungsweise der Angebote der Bieter. Sie wolle zunächst mit einem anderen Bieter sprechen.

Mit Schreiben vom 24.01.2006 informierte die Vergabestelle u.a. die Antragstellerin gemäß § 13 VgV dahingehend, dass sie beabsichtige, nach Ablauf der Informationsfrist von 14 Kalendertagen nach Absendung dieser Information der ... den Zuschlag zu erteilen. In der Begründung hierzu gibt sie an, dass nach § 25 Nr. 3 Abs. 3, Satz 2 VOB/A auf ihr Angebot der Zuschlag nicht erteilt werden könne, weil sie nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben habe. Im Übrigen sei auch ihr Nebenangebote Nr. 3 nicht eindeutig beschrieben und die Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen.

Mit Schreiben vom 27.01.2006 rügte die Antragstellerin gegenüber der Vergabestelle die Nichtberücksichtigung ihres Nebenangebotes 3. Sie bezieht sich hierbei auf das Informationsschreiben der Vergabestelle vom 24.01.2006. Sie vertritt die Auffassung, dass die seitens der Vergabestelle angeführten Gründe für einen Ausschluss ihres Nebenangebotes 3 nicht gegeben seien. Sie geht ferner davon aus, dass sie der Vergabestelle wertbare Nebenangebote vorgelegt und somit das insgesamt annehmbarste Angebot eingereicht habe. Insoweit widersprach sie den Ausführungen

der Vergabestelle. Darüber hinaus sei das Angebot der ... wegen Unvollständigkeit (Baustoffverzeichnis und NAN - Verzeichnis seien unvollständig ausgefüllt, eine Vollmacht zur Unterzeichnung des Angebotes und Nachweise von Referenzobjekten zur fachlichen Eignung im Zeitpunkt der Angebotsabgabe haben nicht vorgelegen) vom Vergabeverfahren auszuschließen. Sie bat um Korrektur und um eine entsprechende Mitteilung bis zum 30.01.2006.

Mit Schreiben vom 30.01. und 31.01.2006 teilte die Vergabestelle der Antragstellerin mit, dass sie bei ihren Wertungsergebnissen bliebe. Sie führte weiterhin aus, dass ihr Nebenangebot 3 nicht die in der Ausschreibung geforderten Mindestbedingungen erfülle. Zudem enthalte dieses Nebenangebot weder die geforderte Vorstatik, Zeichnungen zur bautechnischen Lösung noch Angaben zu Abmessungen, Fugenausbildung, Oberflächenbeschaffenheit etc.. Im Übrigen habe die ... ein in allen Teilen vollständiges Angebot bei ihr eingereicht. Insbesondere sei weder in der Bekanntmachung, noch in der Aufforderung zur Angebotsabgabe noch in der Allgemeinen Baubeschreibung (Pkt. 7) verlangt worden, dass Referenzen bereits mit dem Angebot einzureichen waren.

Mit Schriftsatz vom 02.02.2006, Eingang bei der 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am selben Tag per Fax, hat die Antragstellerin einen Nachprüfungsantrag gestellt.

Sie trägt vor, dass die seitens der Vergabestelle in ihrem Schreiben vom 24.01.2006 genannten Gründe nicht geeignet seien, ihr Nebenangebot 3 bei der Angebotswertung unberücksichtigt zu lassen. Ferner geht sie davon aus, dass die am 01.11.2005 ihr gegenüber ausgesprochene Einladung zum Bietergespräch belege, auch ohne Berücksichtigung ihrer Nebenangebote das wirtschaftlichste Hauptangebot bei der Vergabestelle eingereicht zu haben. Im Übrigen sei das Angebot der ... wegen Unvollständigkeit vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen. Insoweit wiederholt sie die in ihrem Rügeschreiben vom 27.01.2006 dargelegten Ausführungen.

Die Antragstellerin beantragt,

1. die Vergabestelle zu verpflichten, den Zuschlag nicht der ... sondern an sie selbst zu erteilen.

2. festzustellen, dass sie mit der Hinzuziehung der Nebenangebote Nr. 1, 2 und 3 das wirtschaftlichste Angebot gemäß § 25 Nr. 3, Abs. 3, Satz 2 VOB/A abgegeben habe.

Die Vergabestelle beantragt,

den Antrag der Antragstellerin als unbegründet zurückzuweisen.

Sie führt in ihrem Schriftsatz vom 08.02.2006 hierzu aus, dass der Antrag der Antragstellerin i.S. von § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB unzulässig, in jedem Fall aber unbegründet sei.

Auch im Übrigen tritt sie dem Vorbringen der Antragstellerin entgegen.

Die Vergabekammer hat den Nachprüfungsantrag am 03.02.2006 zugestellt.

Die Vergabekammer hat die Antragstellerin per Fax am 14.02.2006 darauf hingewiesen, dass der Antrag nach ihrer vorläufigen Auffassung unzulässig sei. Sie habe ein unvollständiges Angebot bei der Vergabestelle eingereicht. Die Antragstellerin erhielt Gelegenheit, hierzu bis zum 17.02.2006 (verlängert bis 20.02.2006) Stellung zu nehmen. Danach könne weiterer Vortrag unbeachtet bleiben (§ 113 Abs. 2 Satz 2 GWB).

In ihrem Schriftsatz vom 17.02.2006 führt die Antragstellerin aus, alle Vorgaben der Vergabestelle erfüllt und ein vollständiges Angebot abgegeben zu haben. Erklärungen zu Firma/Hersteller und Produkt in der Position 0.7.1 – Anti-Graffiti-Beschichtung gemäß Kurz- und Langtext des Leistungsverzeichnisses (LV) seien in der formularmäßig bei der Vergabestelle einzureichenden Kurzfassung des LV nicht verlangt worden. Ferner habe sie die unter Ziff. 3.1 im EFB-Preis Formblatt 2 geforderten Angaben als „Kostenblock“ getätigt. Eine weitere Aufgliederung könne unterbleiben, da im LV hierfür Ansätze vorhanden seien.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

Der Nachprüfungsantrag ist unzulässig.

Zulässigkeit

## 1. Zuständigkeit

Gemäß § 104 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), veröffentlicht im BGBL. I 1998 S. 2568 ff., i.V.m. der Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt (RdErl. des MW LSA vom 04.03.1999 – 63 - 32570/03, veröffentlicht im MBL. LSA Nr. 13/1999 S. 441 ff., geändert durch RdErl. des MW vom 8.12.2003 – 42 – 32570/03, veröffentlicht im MBL LSA Nr. 57/2003) ist die 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt für die Nachprüfung des vorliegenden Vergabeverfahrens örtlich zuständig. Die Vergabestelle ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 Ziffer 1 GWB.

Der maßgebliche Schwellenwert von 5 Mio. Euro für die Vergabe von Bauaufträgen gemäß § 100 Abs. 1 GWB i.V.m. § 2 Nr. 4 der Vergabeverordnung (VgV) ist für das Gesamtvorhaben (hier: Neubau B 6n) überschritten, so dass diese Maßnahme auch als Einzelmaßnahme gemäß § 1a, Nr. 1, Abs. 2, Spiegelstrich 1 VOB/A dem Anwendungsbereich der VOB/A 2. Abschnitt unterliegt. Insoweit sind für diese Maßnahme sowohl das GWB als auch die VgV einschlägig.

## 2. Rügeobliegenheit durch die Antragstellerin

Die Antragstellerin ist ihrer Rügeobliegenheit gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB nachgekommen. Ihr Schreiben vom 27.01.2006 stellt insoweit eine Rüge im Rechtssinne dar.

Die Antragstellerin hat in ihrem Schreiben unmissverständlich deutlich gemacht, dass ihr (hier: der Vergabestelle) hiermit die letzte Chance gegeben wird, den vorgetragenen Verstoß gegen das Vergaberecht zu korrigieren, bevor sie den Rechtsweg zur Vergabekammer beschreitet. Sie hat der Vergabestelle die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 30.01.2006 ihr Wertungsergebnis hinsichtlich des Ausschlusses ihres Nebenangebotes 3 zu korrigieren.

## 3. Antragsbefugnis

Die Antragstellerin ist nicht antragsbefugt.

Nach § 107 Abs. 2 GWB ist jedes Unternehmen antragsbefugt, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB durch

Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Ein Schaden droht dem Antragsteller durch die behauptete Rechtsverletzung nicht, wenn er ohnehin keine Aussicht auf Erteilung des Zuschlags hat, weil sein Angebot unabhängig von den geltend gemachten Vergabeverstößen ausgeschlossen werden muss (vgl. OLG Naumburg 1 Verg 20/04 vom 08.02.2005).

So liegt der Fall hier. Das Angebot der Antragstellerin war zwingend nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 lit. b) VOB/A nicht weiter zu berücksichtigen, da sie es versäumt hat - entgegen den Forderungen der Vergabestelle - bei Angebotsabgabe ein in allen Teilen vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis einzureichen. So fehlt bereits das von der Vergabestelle den Verdingungsunterlagen beigefügte Formblatt „EFB – Preis Formblatt 2“. Stattdessen hat sie hierfür einen Eigenentwurf (hier: EFB – Preis 1b 331.b) verwendet. Hierin hat sie es jedoch unterlassen, zu allen abgefragten Punkten entsprechende Angaben zu tätigen.

Hierzu im Einzelnen:

#### EFB – Preis Formblatt 2

Die Vergabestelle hatte den Verdingungsunterlagen für alle Bewerber gleichermaßen u.a. das EFB – Preis Formblatt 2 beigefügt. Aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe geht eindeutig hervor, dass dieses Formblatt als Bestandteil der Verdingungsunterlagen mit dem Angebot bei der Vergabestelle einzureichen war. Dies setzt auch voraus, dass die Bieter dieses Formblatt in Gänze auszufüllen hatten [vergl. auch Punkt 3.5 HVA B-StB-Bewerbungsbedingungen / E1 (10/03)]. Dieser Forderung ist die Antragstellerin – anders als z.B. die ... - nicht nachgekommen. Statt des „EFB-Preis Formblatt 2“ hat sie einen Eigenentwurf als EFB – Preis 1b 311.b bezeichnet, verwendet. Zusätzlich enthält das von ihr verwendete Formular die Eigenverpflichtung zur Abgabe des ausgefüllten Formblattes. Sie hat jedoch in mehreren Punkten keine Angaben gemacht. Dies betrifft insbesondere die Unterpunkte 3.1.1, 3.1.2, 3.1.3, 3.1.4 und 3.1.5 dieses Formblattes. Insoweit hat sie die sich selbst auferlegte Verpflichtung zur Abgabe des ausgefüllten Formblattes nicht erfüllt. Die Vergabestelle hatte es den Bietern hierbei lediglich überlassen, welche Art der Kalkulation (hier: entweder mit vorbestimmten Zuschlägen oder über die Endsumme unter Verwen-

derung der ihrerseits den Verdingungsunterlagen beigefügten Formblätter) sie zur Nachweisführung der Preisaufgliederung verwenden wollen.

Werden in den Verdingungsunterlagen – wie im vorliegenden Fall – durch die Vergabestelle Erklärungen nach den Formblättern EFB-Formblatt 1 bzw.2 zulässiger Weise gefordert, dann sollen diese Erklärungen für die Vergabeentscheidung relevant sein, so dass die Nichtabgabe dieser Erklärungen mit dem Angebot zwingend zum Ausschluss von der Wertung nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 lit. b) VOB/A führt (vergl. BGH, Beschluss vom 07.06.2005, X ZR 19/02; OLG Naumburg, Beschluss vom 26.10.2005, 1 Verg 12/05).

Soweit die Antragstellerin nunmehr vorträgt, dass hierfür das Leistungsverzeichnis gesonderte Ansätze vorsehe, wodurch sich eine Aufschlüsselung im EFB - Preis Formblatt 2 erübrige, so ist dies nicht zutreffend. Sie verkennt hierbei, dass im Leistungsverzeichnis lediglich Angaben zu den Einheitspreisen aufzuführen waren, nicht jedoch – wie die Antragstellerin meint – eine Aufschlüsselung einzelner Preisanteile hierfür.

Damit ist das Angebot in diesem Punkt unvollständig (vergl. auch Beschluss vom 21.11.2005, VK 2 LVwA LSA - 32/05; BGH, Beschluss vom 07.06.2005 – X ZR 19/02).

Grundsätzlich haben die Bieter ihre Angaben an den hierfür vorgesehenen Stellen im Leistungsverzeichnis bzw. in den Verdingungsunterlagen zu tätigen. Anderenfalls ist der Vergabestelle eine vergleichende Wertung der Angebote nicht möglich.

### Zwingender Ausschluss

§ 25 Nr. 1 Abs. 1 lit. b) VOB/A bestimmt, dass Angebote, die dem § 21 Nr. 1 Abs. 1 und 2 VOB/A nicht entsprechen, auszuschließen sind. Nach § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A sollen die Angebote nur die Preise und die geforderten Erklärungen enthalten. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Angebote die geforderten Preise und Erklärungen enthalten müssen. Diesen Vorgaben ist die Antragstellerin in Bezug auf das EFB-Preis Formblatt 2, wie bereits erwähnt, nicht nachgekommen. Der Vergabestelle steht bei der Entscheidung über den Ausschluss kein Ermessensspielraum zu. Dem steht auch nicht entgegen, dass die entsprechende Bestimmung in § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A als Sollvorschrift formuliert ist. Der Sollcharakter der Vorschrift

bezieht sich lediglich darauf, dass das Angebot keine weiteren als die geforderten Erklärungen enthält. Der Auftraggeber hat jedoch bei Nichtvorliegen der verlangten Erklärungen kein Recht zu einer wie auch immer gearteten großzügigen Verfahrensweise (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.11.2003, Verg 53/03). Dies gilt nach dem Wortlaut des § 25 Nr. 1 Abs. 1 lit. b) VOB/A ohne jede Einschränkung (vgl. BGH X ZB 43/02 vom 18.02.2003; X ZR 19/02 vom 07.06.2005).

Die Vergabestelle ist auch nicht befugt, die fehlenden Erklärungen nachzufordern. Sie hatte ausdrücklich verlangt, dass diese mit dem Angebot einzureichen waren. Hieran ist sie gebunden. Andernfalls würde sie in vergaberechtswidriger Weise mit den Bietern Verhandlungen führen. Dies ist nur in den Grenzen des § 24 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A statthaft (um sich z.B. über die Eignung des Bieters, insbesondere seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, das Angebot selbst, etwaige Änderungsvorschläge, und Nebenangebote zu unterrichten). Hiervon ist eine Nachforderung von fehlenden Unterlagen/Erklärungen nicht erfasst. Dies hat die Vergabestelle auch zum Inhalt ihrer Verdingungsunterlagen gemacht.

Da bereits das Hauptangebot auszuschließen ist, sind auch die Nebenangebote der Antragstellerin nicht wertbar. Unabhängig hiervon ist zweifelhaft, ob das Nebenangebot 3 den von der Vergabestelle aufgestellten Mindestbedingungen genügt.

Hiernach waren im Nebenangebot die Gleichwertigkeit, Durchführbarkeit und Vollständigkeit mit Angebotsabgabe nachzuweisen. Des Weiteren mussten, in Bezug auf die Nebenangebote, mit Angebotsabgabe Entwurfszeichnungen/Detailpläne, Vorstatik, Angaben zu den Abmessungen, Fugenausbildung u.a.m. bei der Vergabestelle vorgelegt werden. Dies hat die Antragstellerin zumindest in Bezug auf ihr Nebenangebot 3 möglicherweise unterlassen.

Ist das Angebot des Antragstellers auszuschließen, kann der Fortgang des Vergabeverfahrens grundsätzlich weder seine Interessen berühren, noch kann er durch eine etwaige Nichtbeachtung vergaberechtlicher Vorschriften in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB verletzt sein. Dies gilt auch dann, wenn – wie im vorliegenden Vergabeverfahren – ein von der Vergabestelle vergaberechtswidrig zugelassenes mangelhaftes Angebot zwingend weiter nicht zu berücksichtigen ist (vergl. OLG Naumburg, Beschluss vom 26.10.2005, 1 Verg 12/05).

Die Frage, ob im vorliegenden Verfahren weitere Angebote hätten ausgeschlossen werden müssen, betrifft daher die Antragstellerin nicht. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, dass die ... ihrem Angebot keine Referenzen beigefügt hatte. Unabhängig hiervon war weder in den Bekanntmachungen noch in den Vergabungsunterlagen gefordert, diese Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen.

Schließlich bleibt offen, ob die Bieter verpflichtet waren, in Position 0.1.7 – Anti-Graffiti-Beschichtung der Kurzfassung des LV zu Firma, Hersteller und Produkt die entsprechenden Angaben zu tätigen. Es spricht einiges dafür, dass es den Bietern nicht oblag, dies von sich aus in der Kurzfassung des LV aufzunehmen. Dies insbesondere deshalb, da die Vergabestelle – anders als im Kurz- und Langtext des Leistungsverzeichnisses – in der Kurzfassung diese Angaben nicht mehr aufgeführt hatte. Es kann nicht nachvollzogen werden, aus welchen Gründen sie in der Kurzfassung des LV nunmehr auf derartig vergaberelevante Angaben verzichtet hat. Anders als die Antragstellerin haben jedoch andere am Vergabeverfahren beteiligte Bieter (u.a. die ...) die entsprechenden Erklärungen hierzu abgegeben.

Die Gewährung von Akteneinsicht war nicht geboten, da der Nachprüfungsantrag gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB unzulässig war und sich eine weitere inhaltliche Prüfung des Vergabeverfahrens deshalb erübrigt (vgl. Beschluss des Thüringer Oberlandesgerichts vom 26.10.1999, 6 Verg 3/99; Bayerisches Oberstes Landesgericht Verg 5/00 vom 28.07.2000; Verg 7/00 vom 19.12.2000).

Auf eine mündliche Verhandlung wurde nach § 112 Abs. 1 Satz 3 GWB verzichtet, da allein aufgrund der Aktenlage die Zurückweisung des Nachprüfungsantrages erfolgen musste. Eine andere Bewertung hätte sich auch nach einer mündlichen Verhandlung nicht ergeben können.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 3 Satz 1 GWB. Danach hat die Antragstellerin die Kosten zu tragen, da sie im Verfahren unterlegen ist.

Rechtsgrundlage für die Bemessung der Höhe der Gebühren ist § 128 Abs. 2 Satz 1 GWB. Danach bestimmt sich die Höhe der Gebühren nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens. Als wirtschaftlicher Wert

wurde der Endpreis des Hauptangebotes einschl. 3 % Nachlass der Antragstellerin in Höhe von € ... zugrunde gelegt. Nach der Gebührentabelle der Vergabekammer, deren Grundlage die Formel € 2.500,-- plus 0,05 % des Auftragswertes ist, ergibt sich ein Richtwert von € .... Angesichts des mit der Bearbeitung des Nachprüfungsverfahrens verbundenen sachlichen und personellen Aufwandes besteht keine Veranlassung, von diesem Richtwert abzuweichen.

Nach § 128 Abs. 4 Satz 2 GWB hat ein Beteiligter die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners zu tragen, soweit er im Verfahren unterliegt. Dies ist nach den vorangegangenen Ausführungen die Antragstellerin.

Die ehrenamtliche Beisitzerin, Frau Rosenbusch, hat den Vorsitzenden und den hauptamtlichen Beisitzer der Vergabekammer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterzeichnen. Ihr lag dieser Beschluss hierzu vor.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann das Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10, 06118 Naumburg, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich angerufen werden.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen.

Die Beschwerde muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, sowie die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.